



**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg**

# **Betriebliche Sonderzahlung 2006**

Handwerksverband Metallbau  
und Feinwerktechnik  
Baden-Württemberg

Abschluss:	24.01.2006
Gültig ab:	01.02.2006
Kündbar zum:	31.12.2008
Kündigungsfrist:	1 Monat

Zwischen dem

Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik  
Baden-Württemberg

und der

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender Tarifvertrag über

## **BETRIEBLICHE SONDERZAHLUNGEN**

abgeschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**  
für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**  
für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des  
Handwerksverbandes Metallbau und Feinwerktechnik Baden-Württemberg  
oder einer seiner Mitgliedsinnungen sind;

1.1.3 **persönlich:**  
für alle gewerblichen Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten, die Mitglied  
der IG Metall sind;

1.1.3.1 Nicht als Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die  
Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen  
und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die  
Geschäftsführer und deren Stellvertreter sowie die Betriebsleiter, soweit  
sie selbständig zu Einstellungen und Entlassungen berechtigt sind, und  
alle Prokuristen

1.1.3.2 Ausgenommen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden  
und Heimarbeiter.

1.1.3.3 Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Arbeiterinnen und  
Arbeiter sowie die Angestellten.

1.2.1 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen aus dem Arbeitsverhältnis.  
Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen  
Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden. Derartige Bestimmungen  
können - auch in Einzelteilen - nicht zuungunsten des Beschäftigten vom  
Tarifvertrag abweichen.

- 1.2.2 Im Einzelarbeitsvertrag können für den Beschäftigten günstigere Regelungen vereinbart werden.
- 1.2.3 Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bleibt unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

## § 2

### Bemessung der betrieblichen Sonderzahlung

- 2.1 Beschäftigte, die jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.  
Ausgenommen sind die Beschäftigten, die zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.

- 2.2 Die Sonderzahlungen werden nach folgender Staffel gezahlt:

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit 20 Prozent  
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit 30 Prozent  
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit 40 Prozent  
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit 50 Prozent  
eines Monatsverdienstes.

Abweichend erhalten Beschäftigte, die nach dem 1. Januar 2006 im Ausbildungsbetrieb in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, eine Sonderzahlung von 30 Prozent eines Monatsverdienstes und nehmen im Übrigen an der weiteren tariflichen Entwicklung teil.

In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten kann bei einer fortdauernden Arbeitsunfähigkeit über den Entfortzahlungszeitraum hinaus, für jeden weiteren vollen Monat der Arbeitsunfähigkeit ab diesem Zeitpunkt die Sonderzahlung um 2 % gekürzt werden.

#### **Protokollnotiz:**

Vorstehendes gilt nicht bei Arbeitsunfähigkeit aus Anlass eines Arbeitsunfalls bzw. der eingetretenen Schwangerschaft.

- 2.3 Diese Leistungen gelten als Einmalleistungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
- 2.4 Der Berechnung eines Monatsverdienstes sind zugrunde zu legen:
- die festen und leistungsabhängigen variablen Bestandteile des Monatslohnes/Gehaltes
  - und
  - die zeitabhängigen variablen Bestandteile des Monatslohnes/Gehaltes der letzten drei abgerechneten Monate vor Auszahlung der Leistung einschließlich aller laufend gewährten Zulagen und Zuschläge, soweit diese nicht in den festen Bestandteilen des Monatslohnes enthalten sind, jedoch ohne Mehrarbeitsgrundvergütung und Mehrarbeitszuschläge,

Auslösungen und ähnliche Zahlungen (z.B. Reisespesen, Trennungentschädigungen), Krankenlohn, Krankengeldzuschüsse, Urlaubsvergütung, die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers sowie einmalige Zuwendungen, geteilt durch die Anzahl der in diesem Zeitraum bezahlten Tage ohne Krankheits- und Urlaubstage. Der sich hieraus ergebende Betrag ist mit dem Faktor 21,75 zu multiplizieren.

- 2.5 Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu der tariflichen Arbeitszeit bemisst.
- 2.6 Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung; ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.  
Anspruchsberechtigte Beschäftigte, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten die volle Leistung.

### **§ 3 Zeitpunkt**

- 3.1 Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.
- 3.2 Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag im Sinne des § 2.1 der 1. Dezember. In diesem Falle ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.
- 3.3 Über Abschlagszahlungen können Regelungen in die Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.

### **§ 4 Anrechenbare betriebliche Regelungen**

Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u. ä. gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne des § 2 dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch.  
Hierfür vorhandene betriebliche Systeme bleiben unberührt.

## **§ 5 Abweichende betriebliche Regelungen**

Bei nachweisbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Betrieb bzw. Unternehmen kann auf Antrag bei den Tarifvertragsparteien und mit deren jeweiliger schriftlicher Zustimmung eine von diesem Tarifvertrag abweichende Regelung vereinbart werden.

## **§ 6 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

- 6.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2006 in Kraft und ersetzt die Tarifverträge vom 3. April 1997 (Feinwerktechnik) und 17. April 1997 (Schlosser/Schmiede).
- 6.2 Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2008, gekündigt werden.

Leonberg-Eltingen, den 24. Januar 2006

Handwerkverband Metallbau und Feinwerktechnik  
Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_  
Dieter Pflegehar

\_\_\_\_\_  
Peter Geckeler

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_  
Jörg Hofmann

\_\_\_\_\_  
Jürgen Ergenzinger